

Conpart e.V. Osterholzer Heerstr. 194 · 28325 Bremen

Conpart e.V.

Osterholzer Heerstr. 194

28325 Bremen

Tel.: (04 21) 4 09 14 - 0 Fax: (04 21) 4 09 14 - 99 Email: info@conpart-bremen.de URL: www.conpart-bremen.de

Geschäftsführung

Ihr Ansprechpartner: Herr Lohse

Tel.: (04 21) 4 09 14 - 11 j.lohse@conpart-bremen.de

12.06.2019

Mitgliederversammlung

Sehr geehrtes Mitglied,

zur Mitgliederversammlung möchten wir Sie hiermit ganz herzlich einladen und hoffen auf eine zahlreiche Teilnahme.

Die Mitgliederversammlung findet statt am

Donnerstag, den 27. Juni 2019 um 17:30 Uhr in der Osterholzer Heerstraße 194 (Turnhalle der Tagesstätte)

Folgende Tagesordnungspunkte sind vorgesehen:

- 1. Begrüßung der Mitglieder
- 2. Jahresbericht 2018 des Vorstandes
- Bericht des Geschäftsführers zum Jahresabschluss 2018
- 4. Bericht der Kassenprüfer
- 5. Aussprache zu den Berichten
- 6. Entlastung von Vorstand und Geschäftsführung
- 7. Wahl der Kassenprüfer
- 8. Planungen zur Erweiterung unseres Angebotes im Bereich Wohnen
- 9. Satzungsänderungen (Anlage Synopse)
- 10. Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen

Heike Ahrens-Kulenkampff

1. Vorsitzende

Bestehende Satzung	Satzungsänderungen in Rot
I. Abschnitt	I. Abschnitt
Stellung und Aufgaben des Vereins	Stellung und Aufgaben des Vereins
§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
(1) Der Verein führt den Namen "Conpart e.V."	(1) Der Verein führt den Namen "Conpart e.V."
(2) Der Verein hat seinen Sitz in Bremen und ist dort im Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen.	(2) Der Verein hat seinen Sitz in Bremen und ist dort im Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen.
(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.	(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
§2 Zweck und Aufgaben	§2 Zweck und Aufgaben
(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.	(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
(2) Der Verein dient der Förderung von spastisch gelähmten oder anders behinderten Menschen. Zur Erfüllung seines Zwecks nimmt der Verein insbesondere folgende Aufgaben wahr:	(2) Zweck des Vereins ist die Förderung von erwachsenen Menschen mit schweren Behinderungen und von Kindern mit und ohne Behinderungen. Zur Erfüllung seines Zwecks bietet der Verein insbesondere folgende Dienstleistungen an:
Betrieb von Einrichtungen, die insbesondere der Betreuung, Förderung und Integration von spastisch gelähmten oder anders behinderten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen dienen. Auf anzeiten Bereten werd Heteretüterungen behinderten Mensehen.	Dienstielstungen an: 1. Betrieb von Einrichtungen, insbesondere interdisziplinäre Frühförderung, Kindertagesstätte, sozialmedizinische Nachsorge, Tagesstätte, Wohnpflegeheim, familienunterstützender Dienst.
2. Information, Beratung und Unterstützung von behinderten Menschen, deren Angehörigen und Freunden sowie Förderung eines Erfahrungs- und Meinungsaustausches der Betroffenen und Beteiligten.	2. Information, Beratung und Unterstützung von behinderten Menschen, deren Angehörigen und Freunden sowie Förderung eines Erfahrungs- und
3. Mitwirkung bei Maßnahmen, Regelungen oder Freizeitangeboten zur Verbesserung der Situation von behinderten Menschen durch Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden des Landes Bremen und mit Organisationen, deren Zwecksetzungen denen des Vereins entsprechen.	Meinungsaustausches der Betroffenen und Beteiligten. 3. Mitwirkung bei Maßnahmen, Regelungen oder Freizeitangeboten zur Verbesserung der Situation von behinderten Menschen durch Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden des Landes Bremen und mit Organisationen, deren Zwecksetzungen denen des Vereins entsprechen.
(3) Aufgaben, die über die in Absatz 2 genannten hinausgehen, nimmt der Verein wahr, wenn sie dem Zweck des Vereins entsprechen und ihre Übernahme in einer Mitgliederversammlung mehrheitlich beschlossen wird. Beschlüsse, durch die dem Verein Aufgaben zugewiesen werden, müssen	(3) Weitere Dienstleistungen oder Aufgaben nimmt der Verein wahr, wenn sie dem Zweck des Vereins entsprechen, wie vom Vorstand vorgeschlagen und ihre Übernahme in einer Mitgliederversammlung mehrheitlich beschlossen wird. Beschlüsse, durch die dem Verein Aufgaben zugewiesen

Angaben darüber enthalten, welchen Umfang sie haben und wie die Durchführung der Aufgaben finanziert werden soll.	werden, müssen Angaben darüber enthalten, welchen Umfang sie haben und wie die Durchführung der Aufgaben finanziert werden soll.
(4) Der Verein ist selbstlos tätig. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, ausgenommen als Zweckbetrieb gem. §§ 65 und 68 der Abgabenordnung, ist ausgeschlossen. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich auch anderer Rechtsformen bedienen.	(4) Der Verein ist selbstlos tätig. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, ausgenommen als Zweckbetrieb gem. §§ 65 und 68 der Abgabenordnung, ist ausgeschlossen. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich auch anderer Rechtsformen bedienen.
(5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.	(5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
(6) Zur finanziellen Unterstützung des Vereins bei der Wahrnehmung seiner vorgenannten Aufgaben besteht ein Förderkreis. Die Mitgliedschaft erfolgt durch Beitrittserklärung, die Höhe ihres jährlichen Mitgliedsbeitrages bestimmen die Fördermitglieder selbst, der Austritt ist durch schriftliche Anzeige jederzeit möglich. Für Fördermitglieder, die natürliche oder juristische Personen sein können, gelten die Absätze 1, 3, 4 und 6 des § 4 dieser Satzung sinngemäß. Hiervon abgesehen finden die folgenden Abschnitte II bis VIII dieser Satzung auf Fördermitglieder keine Anwendung.	gestrichen
II. Abschnitt	II. Abschnitt
Mitglieder und Organe des Vereins	Mitglieder und Organe des Vereins
§3 Eintritt in den Verein	§3 Eintritt in den Verein
(1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Bei natürlichen Personen ist a) eine eigene Behinderung oder die von Verwandten bzw. von rechtlich betreuten oder pflegebedürftigen Personen Vorbedingung für eine Mitgliedschaft, oder b) eine positive Einstellung zu behinderten Menschen und der Verbesserung ihrer Lebensbedingungen. Bei juristischen Personen ist ein mit behinderten Menschen zusammenhängender Zweck Voraussetzung für eine Mitgliedschaft. Betreuer nach dem Betreuungsgesetz können stellvertretend für von Conpart betreute Behinderte Mitglied werden. Familienmitgliedschaften sind möglich.	(1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Bei natürlichen Personen ist a) eine eigene Behinderung oder die von Verwandten bzw. von rechtlich betreuten oder pflegebedürftigen Personen Vorbedingung für eine Mitgliedschaft, oder b) eine positive Einstellung zu behinderten Menschen und der Verbesserung ihrer Lebensbedingungen. Bei juristischen Personen ist ein mit behinderten Menschen zusammenhängender Zweck Voraussetzung für eine Mitgliedschaft. Betreuer nach dem Betreuungsgesetz können stellvertretend für von Conpart betreute Behinderte Mitglied werden. Familienmitgliedschaften sind möglich.

(2) Die Beitrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Mitgliedschaft wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.	(2) Die Beitrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Mitgliedschaft wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam. Mit der Beitrittserklärung erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an.
(3) Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden.	(3) Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Die Entscheidung ist dem Bewerber mitzuteilen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem betroffenen Bewerber die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
	(4) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung.
(4) Bei Familienmitgliedschaft von zwei oder mehr Familienangehörigen ist namentlich anzugeben, durch welches Mitglied die Zahlung des Mitgliedsbeitrags erfolgt.	(5) Bei Familienmitgliedschaft von zwei oder mehr Familienangehörigen ist namentlich anzugeben, durch welches Mitglied die Zahlung des Mitgliedsbeitrags erfolgt.
(5) Bei Familienmitgliedschaft können ein oder mehr Mitglied(er) namentlich benannt austreten, ausgeschlossen oder gestrichen werden, ohne daß alle Familienangehörigen betroffen sein müssen.	(6) Bei Familienmitgliedschaft können ein oder mehr Mitglied(er) namentlich benannt austreten, ausgeschlossen oder gestrichen werden, ohne dass alle Familienangehörigen betroffen sein müssen.
§4 Beendigung der Mitgliedschaft	§4 Beendigung der Mitgliedschaft
(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder durch den Tod des Mitglieds.	(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Streichung der Mitgliedschaft oder Auflösung der juristischen Person.
(2) Der Austritt eines Mitglieds aus dem Verein ist für das Jahr nur wirksam, wenn er bis zum Ende des Geschäftsjahres erklärt wird. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.	(2) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zu jedem Kalenderjahresende zulässig. Zur Einhaltung der Frist ist rechtzeitiger Zugang der schriftlichen Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.
(3) Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch den Vorstand. Gegen diesen Ausschluss ist binnen 4 Wochen nach Zustellung Einspruch an die Mitgliederversammlung möglich.	(3) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei Vorlage eines wichtigen Grundes zulässig. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von ¾ der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen. Der Ausschluss des Mitglieds wird mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung

	nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich schriftlich bekannt gemacht werden.
(4) Der Ausschluss eines Mitglieds muss vom Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied mit dem Mindest-Mitgliedsbeitrag (Ausnahme: Fördermitglieder) um mehr als ein Jahr im Rückstand ist und den Beitrag nach schriftlicher Erinnerung durch die Verwaltung nicht innerhalb von 2 Monaten nach Absendung der Erinnerung beglichen hat (siehe hierzu § 18 (3)).	(4) Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied mit dem Mindestmitgliedsbeitrag um mehr als ein Jahr im Rückstand ist und den rückständigen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von zwei Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied bekannt gemacht wird.
(5) Tritt bei Familienmitgliedschaft der Beitragszahler aus oder wird er ausgeschlossen, muss ein neuer Beitragszahler benannt werden.	(5) Tritt bei Familienmitgliedschaft der Beitragszahler aus oder wird er ausgeschlossen, muss ein neuer Beitragszahler benannt werden; ansonsten erfolgt die Streichung.
(6) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückerstattung ihrer Einzahlungen und keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.	(6) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückerstattung ihrer Einzahlungen und keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.
§5 Organe	§5 Organe
(1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.	(1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
(2) Der Vorstand bestellt den Geschäftsführer.	(2) Der Vorstand bestellt den Geschäftsführer.
III. Abschnitt	III. Abschnitt
Mitgliederversammlung des Vereins	Mitgliederversammlung des Vereins
(1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:	(1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
Wahl des Vorstandes,	1. Wahl des Vorstandes,
2. Wahl der Kassenprüfer,	2. Wahl der Kassenprüfer,
3. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Geschäftsführers sowie der Jahresabrechnung für das vergangene Geschäftsjahr,	 Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Geschäftsführers sowie der Jahresabrechnung für das vergangene Geschäftsjahr,
4. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,	4. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
5. Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers,	5. Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers,
6. Beschlussfassung über die Höhe des Mindest-Mitgliedsbeitrages,	6. Beschlussfassung über die Höhe des Mindest-Mitgliedsbeitrages,
7. Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitglieds nach dessen	7. Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitglieds,

Einspruch,	8. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
8. Beschlussfassung über Satzungsänderungen.	9. Beratung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder.
Weiterhin obliegt der Mitgliederversammlung gegebenenfalls die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.	Weiterhin obliegt der Mitgliederversammlung gegebenenfalls die Beschlussfassung über die Auflösung
§7 Beschlussfassung	§7 Beschlussfassung
(1) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Familienmitgliedschaften gelten als eine Stimmberechtigung.	(1) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Familienmitgliedschaften gelten als eine Stimmberechtigung.
(2) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.	(2) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
(3) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.	(3) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen zählen als Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
§8 Einberufung	§8 Einberufung
(1) Die Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich zusammen. Die Mitgliederversammlung tritt darüber hinaus zusammen, wenn	(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich zusammen.
1. das Interesse des Vereins dies erforderlich macht,	
2. wenn mindestens 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe die Einberufung verlangt.	
	(2) Die Mitgliederversammlung tritt darüber hinaus zusammen, wenn
	1. das Interesse des Vereins dies erforderlich macht,
	2. wenn mindestens 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe die Einberufung verlangt.
(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Zwischen Einberufung und Sitzung muss eine Frist von mindestens 2 Wochen liegen. Die Frist gilt durch die Aufgabe zur Post als gewahrt.	(3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen einberufen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift. Die Einberufung der Versammlung muss unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.

(3) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind dem Vorstand mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung mitzuteilen.	(4) Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat sodann zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
§ 9 Niederschrift	§ 9 Niederschrift
(1) Über den wesentlichen Hergang der Mitgliederversammlung und über die von ihr gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterzeichnen.	(1) Über den wesentlichen Hergang der Mitgliederversammlung und über die von ihr gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
(2) Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.	(2) Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.
IV. Abschnitt	IV. Abschnitt
Vorstand des Vereins	Vorstand des Vereins
§ 10 Vorstand, Zusammensetzung, Wahl, Amtsdauer	§ 10 Vorstand, Zusammensetzung, Wahl, Amtsdauer
	(1) Vorstand kann nur sein, wer Mitglied des Vereins ist.
(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie aus drei Mitgliedern des erweiterten Vorstands. Aus dem Kreis der natürlichen Personen gemäß § 3 Abs. 1 b) kann nur ein Mitglied dem Vorstand nach Absatz 2 angehören. Die Vorstandsmitglieder werden ohne Kandidatur für einen bestimmten Vorstandssitz gewählt. Bei mehr Kandidaten als Sitzen entscheidet die Stimmenmehrheit.	(2) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie aus drei Mitgliedern des erweiterten Vorstands. Dabei sollen möglichst zwei Vorstandsmitglieder dem Kreis der natürlichen Personen gemäß § 3 Abs. 1 a) angehören. Die Vorstandsmitglieder werden ohne Kandidatur für einen bestimmten Vorstandssitz gewählt. Bei mehr Kandidaten als Sitzen entscheidet die Stimmenmehrheit.
(2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder für sich allein ist vertretungsberechtigt.	(3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder für sich allein ist vertretungsberechtigt.
(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.	(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.

(4) Bei dem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, für den Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied kommissarisch zu benennen.	(5) Bei dem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, für den Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied kommissarisch zu benennen.
§ 11 Aufgaben, Beschlussfassung	§ 11 Aufgaben, Beschlussfassung
(1) Das Amt des Vorstands ist ein Ehrenamt.	(1) Das Amt des Vorstands ist ein Ehrenamt.
(2) Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlungen und erledigt die Aufgaben des Vereins, soweit sie nicht von der Mitgliederversammlung oder dem Geschäftsführer wahrgenommen werden.	(2) Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlungen und erledigt die Aufgaben des Vereins, soweit sie nicht von der Mitgliederversammlung oder dem Geschäftsführer wahrgenommen werden.
(3) Der Vorstand genehmigt, den Haushaltsplan.	(3) Der Vorstand genehmigt, den Haushaltsplan.
(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, davon mindestens ein Vertreter des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB, anwesend sind.	(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, davon mindestens ein Vertreter des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB, anwesend sind.
(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.	(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.
(6) Den Vorstandsmitgliedern kann für ihren Zeitaufwand und Arbeits-einsatz	(6) Den Vorstandsmitgliedern kann für ihren Zeitaufwand und Arbeits-
eine sogenannte Ehrenamtspauschale in den steuerfreien Grenzen ausgezahlt	einsatz eine sogenannte Ehrenamtspauschale in den steuerfreien Grenzen
werden, sofern die wirtschaftliche Lage des Vereins dies erlaubt. Die	ausgezahlt werden, sofern die wirtschaftliche Lage des Vereins dies erlaubt.
Entscheidung über die Höhe der Aufwandsentschädigung trifft der Vorstand.	Die Entscheidung über die Höhe der Aufwandsentschädigung trifft der
	Vorstand.
§ 12 Abberufung	§ 12 Abberufung
Die Mitgliederversammlung kann den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden und ein oder mehr Mitglieder des erweiterten Vorstands aus wichtigem Grund jederzeit abberufen.	Die Mitgliederversammlung kann den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden und ein oder mehr Mitglieder des erweiterten Vorstands aus wichtigem Grund jederzeit abberufen.
V. Abschnitt	V. Abschnitt
Geschäftsführer des Vereins	Geschäftsführer des Vereins
§13 Bestellung	§13 Bestellung
Der Geschäftsführer wird vom Vorstand bestellt. Der Vorstand gibt dem Geschäftsführer für seine Tätigkeit eine Geschäftsordnung.	Der Geschäftsführer wird vom Vorstand bestellt. Der Vorstand gibt dem Geschäftsführer für seine Tätigkeit eine Geschäftsordnung.

§ 14 Abberufung	§ 14 Abberufung
Der Vorstand kann den Geschäftsführer aus wichtigem Grund jederzeit beurlauben.	Der Vorstand kann den Geschäftsführer aus wichtigem Grund jederzeit beurlauben.
VI. Abschnitt	VI. Abschnitt
Ausschüsse	Ausschüsse
§ 15 Zusammensetzung, Berufung, Verabschiedung	§ 15 Zusammensetzung, Berufung, Verabschiedung
Der Verein kann zur fachlichen Beratung für bestimmte Projekte Ausschüsse	Der Verein kann zur fachlichen Beratung für bestimmte Projekte
berufen, deren Mitglieder dem Vorstand nicht angehören. Die	Ausschüsse berufen, deren Mitglieder dem Vorstand nicht angehören. Die
Ausschussmitglieder werden vom Vorstand benannt und verabschiedet.	Ausschussmitglieder werden vom Vorstand benannt und verabschiedet.
VII. Abschnitt	VII. Abschnitt
Haushalt des Vereins	Haushalt des Vereins
§16 Haushaltsplan	§16 Haushaltsplan
Die Einnahmen und Ausgaben des Vereins zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben, insbesondere zum Betrieb seiner sozialen Einrichtungen und Dienste, werden jährlich in einem Haushaltsplan veranschlagt.	Die Einnahmen und Ausgaben des Vereins zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben, insbesondere zum Betrieb seiner sozialen Einrichtungen und Dienste, werden jährlich in einem Haushaltsplan veranschlagt.
§ 17 Zuwendungen, Beiträge, Spenden	§ 17 Zuwendungen, Beiträge, Spenden
(1) Die Aufgaben nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 werden vor allem durch Entgelte und Zuwendungen finanziert.	(1) Die Aufgaben nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 werden vor allem durch Entgelte und Zuwendungen finanziert.
(2) Die Aufgaben nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 3 werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und durch sonstige Einnahmen finanziert.	(2) Die Aufgaben nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 3 werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und durch sonstige Einnahmen finanziert.
§ 18 Mitgliedsbeiträge	§ 18 Mitgliedsbeiträge
(1) Die Höhe des jährlich zu zahlenden Mindest-Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.	(1) Die Höhe des jährlich zu zahlenden Mindest-Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
(2) Bei Eintritt in den Verein und bei Austritt aus dem Verein ist der Beitrag für das jeweilige Geschäftsjahr in voller Höhe zu zahlen.	(2) Bei Eintritt in den Verein und bei Austritt aus dem Verein ist der Beitrag für das jeweilige Geschäftsjahr in voller Höhe zu zahlen.
(3) In begründeten Einzelfällen ist der Vorstand auf Antrag berechtigt, den Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr zu stunden, zu ermäßigen oder ganz zu erlassen.	(3) In begründeten Einzelfällen ist der Vorstand auf Antrag berechtigt, den Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr zu stunden, zu ermäßigen oder ganz zu erlassen.

§19 Rechnungsprüfung	§19 Rechnungsprüfung
(1) Für jedes Geschäftsjahr ist vom Geschäftsführer im Einvernehmen mit dem Vorstand eine Jahresabrechnung zu erstellen.	(1) Für jedes Geschäftsjahr ist vom Geschäftsführer im Einvernehmen mit dem Vorstand eine Jahresabrechnung zu erstellen.
(2) Die Jahresabrechnung sowie alle erforderlichen Unterlagen werden durch 2 von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft.	(2) Die Jahresabrechnung sowie alle erforderlichen Unterlagen werden durch 2 von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft.
VIII. Abschnitt	VIII. Abschnitt
Schlussbestimmungen	Schlussbestimmungen
§ 20 Satzungsänderungen	§ 20 Satzungsänderungen
Satzungsänderungen werden von der Mitgliederversammlung mit mindestens 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen.	Satzungsänderungen werden von der Mitgliederversammlung mit mindestens 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen.
§ 21 Auflösung oder Aufhebung des Vereins	§ 21 Auflösung oder Aufhebung des Vereins
(1) Die Auflösung des Vereins wird mit mindestens 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen.	(1) Die Auflösung des Vereins wird mit mindestens 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen.
(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das nach Begleichung oder Sicherstellung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen an den Paritätischen Bremen. Die Verwendung darf nur für Zwecke auf dem Gebiete der Betreuung und der Förderung von spastisch oder anders behinderten Menschen erfolgen. Beschlüsse über die künftige Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.	(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das nach Begleichung oder Sicherstellung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Bremen e. V Die Verwendung darf nur für Zwecke auf dem Gebiete der Betreuung und der Förderung von erwachsenen Menschen mit schweren Behinderungen und Kindern mit und ohne Behinderungen erfolgen. Beschlüsse über die künftige Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.
Diese Fassung der Satzung von Conpart e.V. ist auf der Mitgliederversammlung am 14. Juni 2016 verabschiedet worden.	Diese Fassung der Satzung von Conpart e.V. ist auf der Mitgliederversammlung am xx.xx. 201x verabschiedet worden.